



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Christine Kamm**
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
vom 06.02.2018

Freiwillige Rückkehr durch Bürokratieabbau erleichtern

Ich frage die Staatsregierung:

- 1.1 Wie viele Geflüchtete sind letztes Jahr aus Bayern freiwillig heimgekehrt (bitte jeweils nach Herkunftsland, Geschlecht, Alter und Familienstand sortiert angeben)?
- 1.2 Wie viele davon sind freiwillig mit Unterstützung über die Zentralen Ausländerbehörden (ZAB) und Ausländerbehörden (ABH) im Jahr 2017 in ihr Heimatland zurückgekehrt (wenn möglich, bitte Aufteilung anhand der Regierungsbezirke)?
 - 2.1 Wie viele davon waren auf Medikamente angewiesen (bitte den entsprechenden Zeitraum benennen)?
 - 2.2 Konnten sie bei ihrer Heimkehr Medikamente mitnehmen?
 - 2.3 Wie kann die Versorgung mit Medikamenten bei schweren Krankheiten für einen längeren Zeitraum als drei Monate (derzeit sind die ersten drei Monate durch die International Organization for Migration – IOM – abgedeckt) gesichert werden, wenn diese im Heimatland nicht erhältlich sind?
- 3.1 Weshalb werden die Akten der Geflüchteten im Fall der freiwilligen Rückkehr an die ZAB verlegt?
- 3.2 Gibt es hierzu eine Weisung des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr?
- 3.3 Wie könnte nach Ansicht der Staatsregierung zukünftig vermieden werden, dass sich während der circa zwei Wochen dauernden Aktenübermittlung die freiwillige Heimkehr verzögert?
- 4.1 Wer finanziert die teilweise erheblichen Fahrtkosten von dezentral im Sachleistungsbezug untergebrachten Geflüchteten, die durch die Anreise zur Terminwahrnehmung anfallen?
- 4.2 Warum wird nicht jedem Geflüchteten die erforderliche Bestätigung über das Erscheinen zum geladenen Termin ausgestellt?
- 4.3 Warum können die ZAB keine Fahrtkosten ersetzen?
- 5.1 Warum können die Sozialämter der Kreise zwar rückwirkend die Fahrten zu den ZAB ersetzen, nicht aber die hierfür erforderlichen Fahrten zu den Sozialämtern der Landkreise?
- 5.2 Können Fahrtkosten zu den ZAB, zu den Rückkehrberatungsstellen oder auch zu Botschaften wegen Passbeschaffung und Passbeschaffungskosten (v.a. bei höheren Geldbeträgen ab 100 Euro) auch per Vorkasse erstattet werden, etwa für Flüchtlinge im Sachleistungsbezug, oder für Geflüchtete gegen Monatsende?
- 5.3 Wenn nein, warum nicht?
- 6.1 Inwiefern haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ZAB die Möglichkeit, sich und die Rückkehrenden in vollem Umfang über zum Beispiel REAG/GARP-Maßnahmen, Qualifikationsmaßnahmen, European-Reintegration-Network-Projekte, Starthilfe plus und sonstige Integrationshilfen in den Heimkehrländern zu informieren?
- 6.2 Betrachtet es die Staatsregierung als notwendig, die betroffenen Geflüchteten über zur Verfügung stehende Programme (siehe vorherige Frage) umfassend zu informieren?
 - 7.1 Wieso wird freiwilligen Rückkehrern und Rückkehrerinnen in einer Vielzahl von Fällen nicht der Pass von der Ausländerbehörde ausgehändigt, sondern der Bundespolizei am Flughafen übergeben, die diesen dann den Geflüchteten erst kurz vor Abflug am Flughafen aushändigt?
 - 7.2 Gibt es eine Weisung zur Begleitung der Geflüchteten durch die Bundespolizei bis zum Abflugschalter?
 - 7.3 Wie häufig kam es im Jahr 2017 zu der Situation, dass die Bundespolizei am Flughafen aufgrund von Koordinations- und Kommunikationsproblemen den Pass oder andere erforderliche Papiere von freiwilligen Rückkehrern und Rückkehrerinnen nicht vorliegen hatte und diese Papiere deshalb nicht aushändigen konnte – was dazu führte, dass die geplante Heimreise nicht vollzogen werden konnte?
- 8.1 Wer übernimmt in einem solchen Fall die Kosten für den Flug, die Neubuchung sowie sonstige Kosten?
- 8.2 Wie viele Personen mit syrischer Staatsangehörigkeit sind 2017 freiwillig mit Unterstützung der ZAB oder ABH dauerhaft in ihr Heimatland ausgeweisert?
- 8.3 Gab es finanzielle Unterstützung für Reintegration vor Ort für diese Personengruppe (bitte Höhe der bewilligten Mittel nennen)?

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration
vom 19.03.2018

1.1 Wie viele Geflüchtete sind letztes Jahr aus Bayern freiwillig heimgekehrt (bitte jeweils nach Herkunftsland, Geschlecht, Alter und Familienstand sortiert angeben)?

Die Anzahl der im Ausländerzentralregister mit einem Asylsachverhalt aus Bayern als fortgezogen gespeicherten Drittstaatsangehörigen beläuft sich im Jahr 2017 auf 13.101 Personen. Statistische Angaben zum Herkunftsland, Geschlecht, Alter und Familienstand liegen der Staatsregierung nicht vor. Ihre Erhebung wäre zum Teil nur mittels einer Sonderauswertung des Ausländerzentralregisters durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und im Übrigen nur mit nicht vertretbarem Verwaltungsaufwand möglich.

1.2 Wie viele davon sind freiwillig mit Unterstützung über die Zentralen Ausländerbehörden (ZAB) und Ausländerbehörden (ABH) im Jahr 2017 in ihr Heimatland zurückgekehrt (wenn möglich, bitte Aufteilung anhand der Regierungsbezirke)?

Nach den vorläufigen statistischen Angaben der International Organization for Migration (IOM) zur Durchführung des REAG/GARP-Programms 2017 sind 3.409 Personen aus Bayern mit Mitteln aus dem REAG/GARP-Programm gefördert worden. Eine nähere Differenzierung nach Regierungsbezirken sowie zuständiger Ausländerbehörde bzw. Zentraler Ausländerbehörde liegt der Staatsregierung nicht vor. Weitere 235 Personen wurden durch die Zentralen Ausländerbehörden gemäß nachstehender Übersicht bei der freiwilligen Ausreise mit Landesmitteln gefördert.

Regierungsbezirk	Zahl der durch Landesmittel geförderten freiwilligen Ausreisen
Oberbayern	12
Niederbayern	14
Oberpfalz	0
Oberfranken	115
Mittelfranken	34
Unterfranken	24
Schwaben	36

2.1 Wie viele davon waren auf Medikamente angewiesen (bitte den entsprechenden Zeitraum benennen)?

Der Staatsregierung liegen hierzu keine statistischen Angaben vor. Ihre Erhebung wäre nur mit nicht vertretbarem Verwaltungsaufwand möglich.

2.2 Konnten sie bei ihrer Heimkehr Medikamente mitnehmen?

Der Staatsregierung sind keine ausländerrechtlichen Vorschriften bekannt, welche der Mitnahme von Medikamenten entgegenstehen.

2.3 Wie kann die Versorgung mit Medikamenten bei schweren Krankheiten für einen längeren Zeitraum als drei Monate (derzeit sind die ersten drei Monate durch die International Organization for Migration – IOM – abgedeckt) gesichert werden, wenn diese im Heimatland nicht erhältlich sind?

Nach dem aktuellen REAG/GARP-Programm wird als humanitäre Begleitmaßnahme zur Überbrückung für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten nach erfolgter Rückkehr eine Förderung für Medikamente, die lebensnotwendig oder zur Vermeidung einer schwerwiegenden Erkrankung erforderlich sind, als Sachleistung gewährt. Diese Überbrückungsphase soll die gesundheitliche Grundversorgung bis zu einer weiteren Anschlussversorgung bzw. Wiedereingliederung in das lokale Gesundheitssystem im Zielland sicherstellen. Zudem ist eine medizinisch erforderliche Nachbehandlung und Nachversorgung im Zielland insbesondere für Personen mit schwerem, lebensbedrohlichem Krankheitsbild oder hohem Pflegebedarf für eine Dauer von bis zu drei Monaten nach der Ankunft im Zielland vorgesehen. Als förderfähige Maßnahmen gelten unter anderem auch medikamentöse Behandlungen.

Darüber hinaus obliegt die Versorgung mit medizinisch notwendigen Medikamenten dem Zielland. Sofern diese dort nicht sichergestellt ist, kann durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ein zielstaatsbezogenes Abschiebungsverbot festgestellt werden.

3.1 Weshalb werden die Akten der Geflüchteten im Fall der freiwilligen Rückkehr an die ZAB verlegt?

3.2 Gibt es hierzu eine Weisung des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr?

3.3 Wie könnte nach Ansicht der Staatsregierung zukünftig vermieden werden, dass sich während der circa zwei Wochen dauernden Aktenübermittlung die freiwillige Heimkehr verzögert?

Die Zentralen Ausländerbehörden sind zuständig für Asylbewerber und ausreisepflichtige Ausländer nach erfolglos durchgeführtem Asylverfahren. Entsprechend ihrem Personalaufbau übernehmen sie derzeit herkunftsbezogen schrittweise die Zuständigkeit von den Kreisverwaltungsbehörden. Es besteht keine besondere Regelung, nach der die Zuständigkeit für ausländische Staatsangehörige, welche die Bereitschaft zur freiwilligen Ausreise bekunden, an die Zentralen Ausländerbehörden übergeht. Sofern es im Allgemeinen zu einem Wechsel der zuständigen Behörde kommt, sind die beteiligten Behörden bestrebt, eine unvermeidliche zeitliche Verzögerung aufgrund des Aktenversands auf ein Mindestmaß zu begrenzen.

4.1 Wer finanziert die teilweise erheblichen Fahrtkosten von dezentral im Sachleistungsbezug untergebrachten Geflüchteten, die durch die Anreise zur Terminwahrnehmung anfallen?

Der Freistaat Bayern übernimmt nach den „Einstweiligen Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid über die

Förderung von Rückkehrberatung durch den Freistaat Bayern“ Fahrtkosten, welche im Zusammenhang mit der Erfüllung verwaltungsrechtlicher Mitwirkungspflichten entstehen, nachrangig zu den nach § 10a Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) zuständigen Behörden. Insbesondere werden solche Kosten übernommen, die durch die Mitwirkung zur Durchführung der freiwilligen Ausreise entstehen. Hierzu gehören auch die Fahrten zu sämtlichen Beratungsgesprächen im Rahmen der Rückkehrberatung.

4.2 Warum wird nicht jedem Geflüchteten die erforderliche Bestätigung über das Erscheinen zum geladenen Termin ausgestellt?

Der Staatsregierung liegen keine Informationen vor, wonach bei berechtigtem Interesse die Ausstellung einer entsprechenden Bescheinigung nicht erfolgt sein sollte.

4.3 Warum können die ZAB keine Fahrtkosten ersetzen?

Im Rahmen des bundesgesetzlich normierten Ausländer- und Asylrechts besteht für Ausländerbehörden – und somit auch für die Zentralen Ausländerbehörden in Bayern – keine Rechtsgrundlage zur Erstattung von Fahrtkosten. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 4.1 verwiesen.

5.1 Warum können die Sozialämter der Kreise zwar rückwirkend die Fahrten zu den ZAB ersetzen, nicht aber die hierfür erforderlichen Fahrten zu den Sozialämtern der Landkreise?

Wie in der Antwort auf Frage 4.1 beschrieben, können als freiwillige Leistung des Freistaates Bayern die Fahrtkosten zu den Rückkehrberatungsstellen übernommen werden. Die Fahrtkosten zu den Sozialämtern hingegen sind aus den gesetzlichen Leistungen des Asylbewerberleistungsgesetzes zu bestreiten.

5.2 Können Fahrtkosten zu den ZAB, zu den Rückkehrberatungsstellen oder auch zu Botschaften wegen Passbeschaffung und Passbeschaffungskosten (v. a. bei höheren Geldbeträgen ab 100 Euro) auch per Vorkasse erstattet werden, etwa für Flüchtlinge im Sachleistungsbezug, oder für Geflüchtete gegen Monatsende?

Es werden bereits entstandene Fahrtkosten nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises erstattet. Ein Vorschuss ist aktuell nicht vorgesehen.

5.3 Wenn nein, warum nicht?

Durch die Auszahlung nach Vorlage eines Nachweises wird die zweckgemäße Verwendung der Mittel sichergestellt.

6.1 Inwiefern haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ZAB die Möglichkeit, sich und die Rückkehrenden in vollem Umfang über zum Beispiel REAG/GARP-Maßnahmen, Qualifikationsmaßnahmen, European-Reintegration-Network-Projekte, Starthilfe plus und sonstige Integrationshilfen in den Heimkehrländern zu informieren?

6.2 Betrachtet es die Staatsregierung als notwendig, die betroffenen Geflüchteten über zur Verfügung stehende Programme (siehe vorherige Frage) umfassend zu informieren?

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zentralen Ausländerbehörden haben die Möglichkeit, sich umfassend über die

Inhalte des REAG/GARP-Programms zu informieren und diese Informationen an die Ausländer, die ihre Bereitschaft zur freiwilligen Ausreise bekunden, weiterzugeben, um eine kompetente Rückkehrberatung und Rückkehrförderung durchzuführen. Die Zentralen Ausländerbehörden arbeiten bei der Wahrnehmung dieser ihnen zugewiesenen Aufgaben (vgl. § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Zuständigkeitsverordnung Ausländerrecht – ZustVAuslR) mit weiteren Behörden auf Bundes- und Landesebene zusammen und stehen in einem intensiven Informationsaustausch auch hinsichtlich der in der Fragestellung genannten Programme und Projekte. Darüber hinaus finden Informations- und Schulungsveranstaltungen statt, welche einen wichtigen Beitrag zur umfassenden Beratung leisten.

7.1 Wieso wird freiwilligen Rückkehrern und Rückkehrerinnen in einer Vielzahl von Fällen nicht der Pass von der Ausländerbehörde ausgehändigt, sondern der Bundespolizei am Flughafen übergeben, die diesen dann den Geflüchteten erst kurz vor Abflug am Flughafen aushändigt?

Bundesgesetzlich ist durch § 50 Abs. 5 Aufenthaltsgesetz geregelt, dass der Pass oder Passersatz eines ausreisepflichtigen Ausländers bis zu dessen Ausreise in Verwahrung genommen werden soll. Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz des Bundes sieht vor, dass der Pass oder Passersatz unabhängig davon zu verwahren ist, ob Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Ausländer den Pass oder Passersatz vor der Ausreise vernichten, unbrauchbar machen oder in sonstiger Weise der Behörde vorenthalten will. Ebenso ist dort vorgesehen, dass – soweit möglich – der Pass dem Ausländer nicht vor der Ausreise, sondern erst bei der Ausreise an der Grenzübergangsstelle gegen eine Grenzübertrittsbescheinigung ausgehändigt werden soll.

7.2 Gibt es eine Weisung zur Begleitung der Geflüchteten durch die Bundespolizei bis zum Abflugschalter?

7.3 Wie häufig kam es im Jahr 2017 zu der Situation, dass die Bundespolizei am Flughafen aufgrund von Koordinations- und Kommunikationsproblemen den Pass oder andere erforderliche Papiere von freiwilligen Rückkehrern und Rückkehrerinnen nicht vorliegen hatte und diese Papiere deshalb nicht aushändigen konnte – was dazu führte, dass die geplante Heimreise nicht vollzogen werden konnte?

8.1 Wer übernimmt in einem solchen Fall die Kosten für den Flug, die Neubuchung sowie sonstige Kosten?

Die Fragen nach Weisungen, Abläufen, statistischen Angaben und Zuständigkeiten im Bereich der Bundespolizei betreffen nicht den Verantwortungsbereich der Staatsregierung und können daher durch diese nicht beantwortet werden.

8.2 Wie viele Personen mit syrischer Staatsangehörigkeit sind 2017 freiwillig mit Unterstützung der ZAB oder ABH dauerhaft in ihr Heimatland ausgewandert?

Die Anzahl der im Ausländerzentralregister mit einem Asylsachverhalt aus Bayern als fortgezogen gespeicherten syrischen Staatsangehörigen beläuft sich im Jahr 2017 auf 783 Personen. Nach den vorläufigen statistischen Angaben

der IOM zur Durchführung des REAG/GARP-Programms 2017 sind 10 syrische Staatsangehörige aus Bayern mit Mitteln aus dem REAG/GARP-Programm gefördert worden. Statistische Angaben zu einer Förderung durch die Zentralen Ausländerbehörden bei der freiwilligen Ausreise mit Landesmitteln liegen in Bezug auf die Staatsangehörigkeit nicht vor. Ihre Erhebung wäre nur mit nicht vertretbarem Verwaltungsaufwand möglich, der auch wegen der für die Beantwortung der Schriftlichen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht leistbar ist.

8.3 Gab es finanzielle Unterstützung für Reintegration vor Ort für diese Personengruppe (bitte Höhe der bewilligten Mittel nennen)?

Die Reintegration vor Ort ist Teil der Förderung nach dem REAG/GARP-Programm. Statistische Angaben, wie hoch dieser Teil der Förderung war, liegen der Staatsregierung nicht vor. Die Mittelbewilligung erfolgt durch IOM.